zwischen Nassau und Liechtenstein geschlossen worden wäre. Eine Neuerung finden wir auch in der Festlegung der Dauer des Abkommens: 1806 war sie beschränkt, nun lautete der Befehl Napoleons: «Ce traité doit être définitif et pour un temps indéfini.» 60 Die Ausrüstungskosten betrugen im neuen Vertrag 4571 fl., 1806 nur 3928 fl. Der Sold belief sich im Jahre 1809 auf 3324 fl., 1806 aber auf 5829 fl. Dazu kamen noch weitere Unkosten im Betrag von über 4000 fl. Schmitz Grollenburg verglich in einem Schreiben au den Landvogt die finanziellen Verpflichtungen wie folgt: «Sie werden ferner aus einem Vergleich mit der Konvention von 1806 bestätigt finden, dass der Sold geringer ist, als in dieser Konvention und die Ausrüstungsgelder nicht viel beträchtlicher.» 61

Der schwerwiegenden Verpflichtung, Mannschaften aus dem Fürstentum für Napoleon in den Krieg zu schicken, wollten der Fürst und der Gesandte aus naheliegenden Gründen entgehen. Um die Stellung der Truppen durch Geld abzulösen, trat Schmitz Grollenburg mit Nassau in Unterhandlungen, die von Erfolg gekrönt waren. Im März 1809 konnte der erstrebte Vertrag unterzeichnet werden.⁶² Nassau übernahm nun die einmalige Stellung von 40 Mann; es behielt sich jedoch vor, im Falle von Ergänzungen in der Mannschaft von Liechtenstein die nötigen Soldaten fordern zu dürfen. Desgleichen konnte das Fürstentum nach Wunsch eigene Leute für das Kontingent stellen. 63 Für jeden von Nassau gestellten Mann musste Liechtenstein 50 fl. Werbegeld entrichten. Den Schaden, der durch Desertion entstand, übernahm Nassau.64 Der Vertrag war nicht unbefristet, wie der Hauptvertrag, sondern seine Dauer erstrekte sich über einen Zeitraum von sechs Jahren und sechs Monaten. 65 Ergänzend galten Bestimmungen, wie sie im ersten Abkommen vom 12. Okt. 1806 vereinbart worden waren. Fürst Johann ratifizierte am 6. April 1809 den Vertrag und gab zugleich den Be-

^{60.} LRA. SR. Fasz. C 1, Note des franz. Geschäftsträgers, 6. März 1809.

^{61. 1.} c.. Begleitschreiben des Gesandten zu den Militärverträgen, 16. April 1809.

^{62. 1.} c., beglaubigte Kopie des Vertrages, Beilage 8.

^{63.} Art. III.

^{64.} Art. IV.

^{65.} Art. VI.